

Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Waldbewirtschaftung

Die Ortsgemeinden **Klausen, Osann-Monzel, Rivenich, Altrich, Platten, Sehlen** und **Esch** bilden einen Zweckverband zur Waldbewirtschaftung. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

Die **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG zuständige Behörde errichtet hiermit gem. § 4 Abs. 2 ZwVG den **Zweckverband Klausen zur Waldbewirtschaftung** mit Wirkung vom **01.01.2011** und stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Klausen, Osann-Monzel, Rivenich, Altrich, Platten, Sehlen und Esch.

§ 2 Erweiterung des Verbandes

Weitere forstwirtschaftliche Betriebe können mit Zustimmung der Verbandsversammlung dem Verband als Mitglieder beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit den in § 1 genannten Mitgliedern liegen.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "**Forstzweckverband Klausen**". Er hat seinen Sitz in Klausen.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern und weiterzuentwickeln. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

- (2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Rechte und Pflichten (incl. der Rechte bei der Auswahl des staatlichen Revierleiters) als Arbeitgeber bzw. Dienstherr des erforderlichen Personals,

 - b) der Betrieb eines gemeinsamen Forstbetriebshofes (incl. der Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Materialien, Geräte und Maschinen),

 - c) die Abstimmung der gesamten Planung und Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder. Bei der Bewirtschaftung der Wälder der Zweckverbandsmitglieder gelten die Ziele und Grundsätze des ökologisch orientierten, naturnahen Waldbaues,

 - d) der Einsatz von Unternehmern für Forstbetriebsarbeiten,

 - e) die Beschaffung des für das Betreiben der Hackschnitzelheizungen notwendigen Holzes, sowie die Förderung der Energieholzproduktion,

 - f) die Förderung der Weihnachtsbaum- und Schmuckgründerzeugung und der sonstigen forstlichen Nebennutzungen,

 - g) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,

 - h) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 27 LWaldG und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, neben dem Zweckverbandsgesetz auch die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird zum Verbandsvorsteher und/oder dessen Stellvertreter ein Ratsmitglied einer der Mitgliedskörperschaften gewählt, verliert er dieses Amt mit Aufgabe seiner Mitgliedschaft im Organ der Mitgliedskörperschaft. In diesem Fall ist der Verbandsvorsteher und/oder dessen Stellvertreter neu zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Verband nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die **Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land**. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand wird dieser mit 1.400 € pro Jahr vergütet.

§ 7 **Verbandsversammlung**

(1) Der **Verbandsversammlung** gehören an:

a) der **Verbandsvorsteher**,

b) die zur **Vertretung** der **Verbandsmitglieder** befugten oder bestellten **Personen**.

(2) Jedes **Verbandsmitglied** hat eine der **Flächengröße** des vertretenen **Waldbesitzes** entsprechende **Stimmzahl**. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der **Landesverordnung zur Durchführung des Landeswalsgesetzes (LWaldGDVO)** ermittelten **reduzierten Holzbodenfläche**.

Auf je angefangene **200 Hektar** reduzierte **Holzbodenfläche** entfällt eine **Stimme**. Das **Stimmrecht** eines **Verbandsmitgliedes** wird durch dessen **Vertreter** ausgeübt. Jedes **Mitglied** entsendet einen **Vertreter**. Wird zum **Vertreter** in der **Verbandsversammlung** ein **Ratsmitglied** der **Mitglieds Körperschaft** bestimmt, verliert er dieses **Amt** mit **Aufgabe** seiner **Mitgliedschaft** im **Organ** der **Mitglieds Körperschaft**. In diesem **Fall** ist ein **neuer Vertreter** durch die **betroffene Körperschaft** zu entsenden. Die **Stimmen** eines **Verbandsmitgliedes** können nur **einheitlich** abgeben werden.

(3) Nach dem **Waldbesitz** der **Verbandsmitglieder** entfallen auf:

Verbandsmitglied	Reduzierte Holzboden- Fläche	Anzahl der Stimmen
Ortsgemeinde Altrich	349 ha	2
Ortsgemeinde Esch	58 ha	1
Ortsgemeinde Klausen	232 ha	2
Ortsgemeinde Osann-Monzel	641 ha	4
Ortsgemeinde Platten	120 ha	1
Ortsgemeinde Rivenich	120 ha	1
Ortsgemeinde Sehlem	146 ha	1
Summe Verband	1666 ha	12

(4) An den Verbandsversammlungen können der Leiter des Forstamtes und/oder der zuständige Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 der GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss wird im Rotationsverfahren durch den jeweilig zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss einer der Mitgliedskörperschaften geprüft. Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht eingerichtet.),
- d) die Bestellung eines eigenen Revierleiters und die Zustimmung zur Bestellung eines staatlichen Revierleiters,
- e) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- f) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters.
- g) die Entscheidung über Investitionsauszahlungen, die im Einzelfall 10.000 € übersteigen.

§ 9 Geschäftsordnung

Für den Forstzweckverband gilt die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils aktuellen Fassung, sofern von der Verbandsversammlung keine abweichenden Regelungen beschlossen werden.

§ 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß §8, Buchstabe d) und g) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Auf Grund der Struktur und Abhängigkeit des Zweckverbandes von seinen Mitgliedskörperschaften, weist er kein eigenes Eigenkapital aus. Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Anteil des Vermögens wird in der Bilanz der Mitgliedskörperschaften als Verbindlichkeit gegenüber dem Zweckverband ausgewiesen (Forderung beim Zweckverband). An die Stelle des auszuweisenden Eigenkapitals tritt eine Forderung der Mitgliedskörperschaften gegen den Zweckverband (Verbindlichkeit beim Zweckverband). Die mit der Gründung des Zweckverbandes an diesen übergehende Vermögensgegenstände verbleiben im Anlagevermögen der übergebenden Körperschaft. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt. Lediglich Neuanschaffungen sind mit Errichtung des Zweckverbandes bei diesem zu aktivieren.
- (2) Die zur Deckung der Aufwendungen – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten

Aufwendungen – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind vierteljährliche Teilzahlungen zu leisten.

(3) Waldarbeiterlöhne werden nach den vom Land Rheinland-Pfalz festgelegten Verrechnungssätzen pro Stunde nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet. Das Gleiche gilt für vom Verband übernommene Unternehmervergütungen sowie den Kosten für den Maschineneinsatz (einschließlich der Abschreibung).

(4) Lasten, insbesondere Versorgenslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

§ 12 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ (Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land).

§ 14 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Einrichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmit-

glieder.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Jahren schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Einrichtungsbehörde.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Stimmenverteilung aufgeteilt. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst-, Beschäftigungs- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist der anteilige Restbuchwert in Geld zu leisten.
- (7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Vorstandsvorsteher die Entscheidung der Errichtungsbehörde einzuholen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte,

dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Wittlich, den

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich